

Um die bundesrechtliche Stellung der Schule

Autor(en): **Dommann, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **21 (1935)**

Heft 16

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 15. AUGUST 1935

21. JAHRGANG + Nr. 16

Um die bundesrechtliche Stellung der Schule

Vor einiger Zeit hat Dr. jur. Kurt Kim seine in Lehrerzeitschriften — u. a. im „Schulblatt für Aargau und Solothurn“ — lebhaft empfohlene juristische Dissertation unter dem Titel: „Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kanton Aargau“ im Verlag Paul Haupt, Bern, herausgegeben. Es ist anzuerkennen, dass die Arbeit in ihrem rechtsgeschichtlichen Teil wertvolles Material zur neuern Aargauer Schulgeschichte enthält. Dagegen teilen wir — trotz aller Achtung für die wissenschaftlich ruhige Darstellung — den Standpunkt der Schrift nicht durchwegs. Da sich Dr. Kim im ersten Satz auf die Totalrevision der Bundesverfassung und auf die Diskussion der sog. konfessionellen Artikel und der Schulartikel beruft, und da er sich weitgehend mit der schweizerischen Rechtsorganisation auf diesem Gebiete befasst, erhält seine Darstellung allgemeinere Bedeutung. Es soll darum hier — nicht vom formell juristischen, sondern vom weltanschaulich-schulpolitischen Standpunkt aus — versucht werden, zu einigen Punkten der Darstellung kritisch Stellung zu nehmen. Die speziellen aargauischen Verhältnisse berücksichtigen wir dabei nicht.

Da wäre zunächst der Satz: „In welchem Geiste die Jugend erzogen wird, interessiert neben der Familie auch den Staat“ zu ergänzen durch die Feststellung der kirchlichen Erziehungsinteressen und Erziehungsrechte, die auf göttlicher Setzung beruhen. Im Zusammenhang mit dem aus Art. 27 Abs. 3 BV abgeleiteten Satz: „Kirchliche Schulen können nicht öffentliche Schulen im Sinne der BV sein, auch wenn ihr Träger öffentlichrechtlich organisiert ist“, soll beachtet werden, was Prof. Dr. U. Lampert („Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule“, Olten 1918) über die verfassungsmässige Möglichkeit der Konfessionsschule sagt: „Die ‚ausschliesslich staatliche Leitung‘ verneint nur die Schulleitung

durch eine kirchliche Behörde. Sie enthält aber nicht gerade die Forderung, dass man auf die im Staate vertretenen Konfessionen im Schulwesen keine Rücksicht nehmen dürfe. Die Trennung der Schulen nach Konfessionen ist auch unter staatlicher Leitung möglich.“ — Kim zeigt, wie noch der vierte Landfriede nach dem zweiten Villmergerkrieg (1712) die Schule als Angelegenheit der Kirche bezeichnete, wie diese alteidgenössische Rechtsordnung aber durch die Helvetik und die folgenden Perioden verändert wurde, wie unter dem Einfluss der Aufklärung und des Liberalismus „die Auffassung der öffentlichen Erziehung als einer in erster Linie staatsbürgerlichen Erziehung“ aufkam und wie „das Schulwesen zu einer Staatsaufgabe gemacht, die Schulhoheit dem Staate zuerkannt, die Schulverwaltung zu einem grossen Teil von der Kirche losgelöst und verselbständigt wurde“.

Durch Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 wurde aus dieser Entwicklung heraus die heute geltende Rechtsorganisation geschaffen. Zunächst ist hier folgende Feststellung Kims zu ergänzen: „Nach der bundesrätlichen Auslegung von Art. 27 Abs. 3 BV waren konfessionelle Schulen verfassungswidrig.“ Die Bundesversammlung hat aber am 16. November 1890 bei der Gewährleistung der st. gallischen Kantonsverfassung indirekt zugegeben, dass konfessionelle öffentliche Schulen bestehen dürfen. (Lampert S. 40.)

Weltanschauliche Gesichtspunkte spielen in der Darstellung Dr. Kims eine grössere Rolle im 2. und 3. Abschnitt. Der 2. behandelt „Schulpolitik und Schulrecht“. Der Verfasser stellt sich hier (S. 51) in bewusstem Widerspruch zur katholischen Naturrechtslehre auf den Standpunkt: „Die Idee der Gerechtigkeit ist keine Norm mit einem bestimmten Inhalt, sondern sie lässt die Frage unentschieden, was gegebenfalls gerecht sei.“

Wohin die letzte Konsequenz einer solchen Auffassung führt, zeigt heute die Maxime des nationalsozialistischen Justizministers Dr. Frick: „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt.“ Die Verabsolutierung des staatlichen Erziehungsrechtes zeigt der Satz: „Es ist . . . vom juristischen Standpunkt aus unrichtig zu sagen, das Schulrecht des Staates vergewaltige das Erziehungsrecht der Eltern, denn die Rechtsordnung hat eben das Recht der Eltern auf die Erziehung nur insoweit geschützt, als es dem Erziehungsrecht des Staates nicht entgegensteht . . . Der Staat hat die formelle Freiheit, den Inhalt der Rechtssätze beliebig festzusetzen.“ Dieses Erziehungsrecht hat der liberale Staat inhaltlich bestimmt ohne die nötige Rücksicht auf das Naturrecht der elterlichen Erziehungsgewalt und auf das göttliche Erziehungsrecht der Kirche. In diesem Sinne schreibt Kim — auch hier im Widerspruch zur katholischen Auffassung, wie sie in der Erziehungsenzyklika Pius' XI. begründet wird —: „Im Schulrecht sind z. B. die Interessen von Kirche und Familie keine ‚Rechte‘, solange sie von der Rechtsordnung nicht anerkannt sind; sie bilden deshalb auch keine Schranken der Staatsgewalt.“

Bezüglich der *Schulinteressenten* sagt der Verfasser (S. 53): „Das ursprünglich fast ausschliessliche Erziehungsrecht der Eltern wurde seit dem Ausgang des Mittelalters teilweise verdrängt durch dasjenige der Kirche und des Staates. In der Schweiz hat dann der Staat im Laufe des 19. Jahrhunderts die Kirche als rechtlich anerkannte Schulinteressentin beinahe vollständig ausgeschaltet . . . In neuester Zeit zeigt der Staat immer stärker die Tendenz, durch den öffentlichen Unterricht auf die Gesinnung seiner heranwachsenden Bürger einzuwirken. Das Mittel dazu ist die sog. staatsbürgerliche Erziehung, die neuestens vor allem in den autoritär regierten Staaten intensiv betrieben wurde.“ (Auch bei uns erstrebte sie die Motion Wettstein.) Unrichtig ist nach katholischer Auffassung der Satz, „dass die Erziehung eine öffentliche Aufgabe ist . . . die der Staat der Familie übertragen hat . . .“ Ebenso die Behauptung, dass in Holland mit seiner vorbildlichen Freiheit der Bekenntnisschule nicht die Eltern den massgebenden Einfluss auf die Schule ausüben, sondern „dass durch die Unterstützung der Privatschulen die konfessionellen Schulen die

Oberherrschaft erlangten und dadurch die konfessionslose Staatsschule schwer geschädigt wurde“. Die Freiheit der konfessionellen Schule garantiert im Gegenteil das Erziehungsrecht und die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern, und die konfessionslose Staatsschule kann nur „geschädigt“ werden, weil sie einem grossen Teil der frei entscheidenden Staatsbürger nicht zu erweisen vermag, dass sie vor der Bekenntnisschule um innerer Werte willen den Vorzug verdiene. Das gleiche ist der Behauptung Kims entgegenzuhalten, wenn er gegenüber den Forderungen der Katholiken und des Evangelischen Schulvereins bezüglich der Interessen der Eltern an der Bekenntnisschule erklärt (S. 57): „Aus dieser These geht klar hervor, dass es nicht so sehr um die Interessen der Eltern als um diejenigen der Konfessionen geht.“ Die „Konfession“ — das kirchliche Glaubensbekenntnis und die freiwillige Zugehörigkeit zu der darauf beruhenden Gemeinschaft — ist doch bei konsequenter Anwendung der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit ein unveräusserliches Recht der Eltern; ihre Forderung einer dieser „Konfession“ entsprechenden Erziehung ihrer Kinder auch in der Schule deckt sich vollständig mit den Forderungen der Konfession. Grundsätzlich zu ergänzen ist der folgende Satz: „Die Eltern sind praktisch für den Unterricht ihrer Kinder auf die öffentlichen, konfessionslosen Schulen angewiesen.“ Die Bundesverfassung spricht nirgends von obligatorischen konfessionslosen Staatsschulen, sondern nur von solchen, die „von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können sollen“. Prof. Lampert interpretiert den Verfassungsartikel so: „Damit wird den Eltern nicht die Zumutung gemacht, dass sie ihre Kinder in eine staatliche konfessionslose Schule schicken müssen; es wird lediglich verlangt, dass allen Konfessionsangehörigen der Besuch einer öffentlichen Schule möglich gemacht werde, ohne Verletzung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es folgt ferner aus dieser Bestimmung auch nicht, dass an Orten, wo keine konfessionell gemischte Bevölkerung besteht, die Schule konfessionslos umgestaltet werden müsse . . .“ Nach dem gleichen Autor ergibt sich „ein relativer und absoluter Begriff der Konfessionslosigkeit, je nach-

dem man sie nur soweit eintreten lässt, als gerade die Neutralität gegenüber der bei den anwesenden Schülern vorhandenen Verschiedenheit der Religionsanschauung verlangt, — oder aber ob man sie absolut ohne Rücksicht auf den Umstand, dass die anwesenden Schüler der gleichen Konfession oder etwa verschiedenen Bekenntnissen angehören, schlechthin grundsätzlich zum Unterrichtsprinzip erhebt." Die Interpretation in diesem absoluten Sinne wurde gegenüber dem Programm Schenk vom Schweizer Volk am Konraditag deutlich abgelehnt. Die öffentliche Schule muss nach Art. 27 BV offenbar nicht in dem Sinne konfessionslos sein, dass der Lehrer schon durch die positive Darlegung und Betätigung einer bestimmten religiösen Ueberzeugung die Glaubens- und Gewissensfreiheit der anwesenden Kinder eines andern Bekenntnisses verletzt (z. B. durch das Schulgebet). Doch können die Eltern solcher Kinder mit dieser negativen Interpretation nicht befriedigt sein und eine ganzheitliche Erziehung im Geiste ihres Bekenntnisses auch in der Schule verlangen.

Dr. Kim schreibt zur Schulauffassung der katholischen Kirche weiter: „Eine Untersuchung dieser Forderung auf ihre theologische und pädagogische Berechtigung gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Dagegen interessiert uns hier das Verhältnis des Naturrechts — in dieser Form treten ja die Postulate auf — zum positiven Recht." Und er kommt im Sinne des staatlichen Rechtspositivismus zum Schluss: „Eine ‚Geltung‘ des Naturrechts gibt es daher vom juristischen Standpunkt aus nicht; damit fehlt dem Naturrecht aber ein notwendiges Element als Recht... Ein wohl erworbenes Recht ist nur an Privatrechten möglich. Der Staat kann, juristisch betrachtet, die Grenzen seiner Verwaltungstätigkeit beliebig weit ziehen, d. h. privates Recht durch öffentliches ersetzen; nur wird er unter Umständen schadenersatzpflichtig für wohl erworbene Rechte, die er dadurch vernichtet. So konnte die Helvetik auch ein allfällig wohl erworbenes Schulrecht der Kirche aufheben. Eine Entschädigung konnte dabei der Natur der Sache nach nicht in Frage kommen, weil es sich nicht um die Aufhebung eines Vermögensrechtes handelte."

Bei der Untersuchung der staatlichen Schulinteressen kommt Kim zur Feststellung

(S. 65): „Es ist klar, dass der Befugnis des Staates, den Bildungsinhalt festzusetzen, Schranken tatsächlicher Art gesetzt sind. Die Wissenschaft (auch die religiös-kirchliche Überzeugung! Red.) ist kein Produkt des Staates... Die Forderungen über die Ausgestaltung des Unterrichtswesens hängen im wesentlichen von der Weltanschauung der sie vertretenden Personen ab. Die Entscheidung der zuständigen Behörde kann ein Kompromiss sein oder dem Standpunkt der Mehrheit zum Siege verhelfen. Das ist es, was von den Gegnern der Staatsschule als unzumutbar und ungerecht bekämpft wird, wenn sie dem Staat die Fähigkeit, den Bildungsinhalt festzusetzen, absprechen." Lampert fordert demgegenüber mit Recht: „Der Grundsatz des alt-eidgenössischen Landfriedensrechtes, dass Fragen, welche Religion und Gewissen berühren, nicht durch Mehrheitsbeschlüsse erledigt werden sollen, muss auch im neuen eidgenössischen Staatsrecht uneingeschränkte Geltung haben auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens."

Merken wir uns das bei den künftigen Erörterungen über die Revision der Bundesverfassung! Der nationalsozialistische Nachbarstaat zeigt heute wahrlich deutlich genug, wohin es führt, wenn eine unchristliche Mehrheit staatlich in weltanschaulichen Bildungsfragen entscheidet. Wir sind mit Dr. Kim durchaus einverstanden, dass die staatliche Garantie der Unterrichtsfreiheit auch in unserer schweizerischen Demokratie „zum grössten Teil illusorisch ist, wenn der Staat die Privatschulen nicht subventioniert". Darum eben haben wir in unserer Einsiedler Resolution gefordert, dass der Staat die Bekenntnisschule finanziell unterstütze. — Ganz mit unserer Auffassung stimmt Dr. Kim überein, wenn er sagt (S. 66): „Soll der Staat in seinem Unterricht nur religionsneutral sein, oder soll er auch weltanschauungsneutral sein? — Eine logische Grenze kann nicht gezogen werden. Die absolute Neutralität ist praktisch kaum durchführbar, oder die Schule würde zur blossen Stoffvermittlungsanstalt."

Im III. Abschnitt behandelt Kim zunächst das Verhältnis des Bundes zur Primarschule. Er schreibt: „Eine direkte Aufsicht über die Schulen ist dem Bund durch Art. 27bis, Abs. 3 verwehrt; dagegen könnten die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Kan-

tonen gesetzlich festgelegt werden. Die dahingehenden Versuche sind aber gescheitert; das bekannteste Beispiel ist die Ablehnung der sog. ‚Schulvogtvorlage‘ durch die Volksabstimmung vom 26. November 1882. Die bestehende Praxis hat zur Folge, dass sich der Bund nur dann mit Verfassungsverletzungen durch die Kantone befasst, wenn sie zufällig Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde sind...“ Bei der Untersuchung der Verfassungsbestimmung über die „ausschliesslich staatliche Leitung“ des Primarunterrichtes sagt Kim über die praktische Zulässigkeit von Geistlichen oder Mitgliedern von geistlichen Orden und Kongregationen als staatliche Lehrkräfte: „Wie weit sich diese Praxis mit der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit verträgt (Art. 27 Abs. 3) ist eine andere Frage.“ Nach unserer bereits dargelegten Auffassung ist diese Praxis keineswegs fraglich. Warum sollte die — von Kim bezweifelte — Möglichkeit einer konsequenten Neutralität durch einen freisinnigen oder sozialistischen Lehrer besser garantiert werden können als durch einen katholischen Geistlichen oder eine katholische Schwester? Die Praxis hat denn auch anlässlich der Lehrschwesternfrage die Lehrtätigkeit von Ordens- und Kongregationsmitgliedern anerkannt, freilich inkonsequent, indem sie die Jesuiten und „die ihnen affilierten Gesellschaften“ gemäss dem ungerechten konfessionellen Ausnahmeanartikel 51 BV vom öffentlichen Lehramt ausschliesst. Wie fragwürdig auch sonst in unserer schweizerischen Demokratie liberaler Prägung die Glaubens- und Gewissensfreiheit der katholischen Ueberzeugung gegenüber durchgeführt ist, zeigt Kim S. 75, wenn er sagt: „Die Katholiken vertreten die Ansicht, dass der Lehrauftrag für den Religionsunterricht nur von der Kirche ausgehen könne. Das geltende Recht lässt eine solche Auslegung nicht zu. Soweit nach den kantonalen Schulgesetzen innerhalb der öffentlichen Primarschule ein obligatorischer oder fakultativer Religionsunterricht vorgeschrieben ist, unterrichtet der Religionslehrer im Auftrage des Staates; das verlangt die Vorschrift der ausschliesslich staatlichen Leitung. Anders ist die Rechtslage dann, wenn den Konfessionen nur die nötige Zeit und Gelegenheit eingeräumt wird, einen Religionsunterricht zu erteilen. Dann handelt es sich aber nicht mehr

um öffentlichen Unterricht im Sinne von Art. 27 BV.“ Welche Konsequenz die einseitige staatliche Beauftragung des Religionslehrers haben kann, lässt sich ermessen, wenn man bedenkt, dass der Staat aus dem Auftrag auch das Recht ableiten könnte, dem Religionslehrer vorzuschreiben, was und wie er zu lehren habe. Prof. Lampert schreibt einer solchen Möglichkeit gegenüber mit Recht: „Wenn die von der Verfassung gebotene Schulneutralität nur so weit reichen sollte, als einer bestimmten Konfession ein Gegner des betreffenden Religionssystems gerade einzuräumen beliebt, dann hat der Art. 27 Abs. 3 BV keinen vernünftigen Sinn mehr.“

Im Kapitel „Die Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schule“ erwähnt der Verfasser die verschiedenen Ansichten, auch die Lamperts. Er konstatiert gegenüber dem alteidgenössischen Recht, wonach Fragen der Religion und des Gewissens nicht durch Mehrheitsbeschlüsse erledigt werden dürfen: „Dieses Prinzip ist nach den heutigen Anschauungen vom rechtlichen Standpunkt aus unhaltbar. Wenn der Staat es den Konfessionen überlassen würde, die Grenzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu bestimmen, so könnte er überhaupt keine Rechtsordnung mehr aufstellen; denn grundsätzlich könnte jede Rechtsnorm vom Einzelnen als unverbindlich betrachtet werden, weil sie in die von ihm garantierte staatsfreie Sphäre eingreife.“ Das ist die Staatsauffassung des individualistischen Liberalismus, der den Staat nur dem Individuum gegenüberstellt. Dr. Kim erkennt deutlich die uns Katholiken belastende Konsequenz: „Dies führt zu der eigentümlichen Situation, dass staatliche, nämlich gesetzgebende und richterliche Behörden über Glaubensansichten entscheiden müssen. Das widerspricht dem katholischen Dogma.“ Er sucht sich, um die Auffassung vom liberalen Staat festhalten zu können, mit der folgenden Begründung zu helfen: „Der Staat ist aber dazu gezwungen, wenn er nicht seine eigene Existenz in Frage stellen will. Es handelt sich ja auch nicht um eine gewissensbindende Entscheidung. Der Gläubige kann sich tatsächlich an die Gewissensnorm gebunden fühlen und darnach handeln, wird dann aber eine Rechtsnorm verletzen. Für das Recht gilt die entsprechende religiöse Norm nicht; vom juristischen Standpunkt aus liegt deshalb auch keine Normenkollision vor.“ Ist das noch kon-

sequente Anwendung der gottgegebenen Sittengesetze, die sich innerlich nicht widersprechen können? —

Zu merkwürdigen Feststellungen kommt Kim auch bei der weiteren Untersuchung der Auswirkungen seines Begriffes von der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf den öffentlichen Unterricht. Unrichtig ist angesichts der tatsächlichen Berechtigung des Privatunterrichtes die Behauptung: der Besuch des öffentlichen Unterrichts sei „eine allgemeine Bürgerpflicht“. „Es gilt Art. 49 Abs. 5 BV: ‚Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.‘ Und doch soll der Unterricht so erteilt werden, dass er die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt.“ Kim findet, die naheliegende Auffassung, „dass bei einer Teilung der Schüler nach Konfessionen die beste Gewähr für die Erfüllung dieser bundesrechtlichen Vorschrift geboten wird,“ würde in der praktischen Durchführung zu Verfassungsverletzungen führen. „Die Trennung nach Konfessionen würde in kleinen Schulgemeinden auf unüberwindliche finanzielle und pädagogische Schwierigkeiten stossen. Auch in grösseren Orten könnte nicht für jede konfessionelle und weltanschauliche Gruppe eine eigene Schule gehalten werden. Das bedeutet aber, dass einem Teil der Schüler ermöglicht würde, öffentliche Schulen ihrer Konfession zu besuchen, während andere davon ausgeschlossen wären. Darin würde eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegen (Art. 4 BV). Aus diesem und nur aus diesem Grunde ist jede öffentliche konfessionelle Schule verfassungswidrig.“ Diese Argumentation gegen die öffentliche Bekenntnisschule ist nicht stichhaltig. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit entsteht — doktrinär gesehen — auch beim jetzigen Zustand, wenn die katholischen Eltern, die in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Autorität die Simultanschule oder die konfessionslose Schule grundsätzlich ablehnen, gezwungen werden, ihre Kinder in jene „verfassungsmässige“ Schule zu schicken, die in ihrer religiösen Indifferenz tatsächlich die Schule des weltanschaulichen Liberalismus ist. Eine absolute Rechtsgleichheit lässt sich übrigens praktisch kaum durchführen; sonst müssten z. B. auch beim heutigen Zustand jene Eltern sich benachteiligt fühlen, die in Dörfern oder Berggegenden ihre Kinder in Gesamtschulen mit

primitivern Einrichtungen, oft stundenweit schicken müssen, während Stadtkinder auf kürzestem Wege besteingerichtete einklassige Schulen besuchen können. Die grundsätzliche Forderung der Bekenntnisschule verlangt andererseits auch nichts Unmögliches; wo sie — wie Dr. Kim andeutet — aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird man sich praktisch mit der Simultanschule abfinden müssen. Dass aber jede kleinste weltanschauliche Gruppe ihre eigene Schule haben müsse, ist eine rein doktrinaire Konsequenz. Man wird bei der praktischen Rechtsgestaltung doch sicher auf grösste weltanschauliche Minderheiten Rücksicht nehmen können, während das gegenüber kleinsten Splittergruppen nicht möglich ist, ohne dass deswegen die grundsätzliche Berechtigung der Bekenntnisschule widerlegt wird. (Auch auf sprachlichem Gebiet nehmen unsere schweizerischen Schulen auf die vier Hauptgruppen, nicht aber auf die zahlreichen Dialekte und auf vereinzelte Angehörige der vier Landessprachen in einer Klasse Rücksicht.) Uebrigens könnte unser demokratischer und föderalistischer Staat — wie Holland und Belgien — seine gerechte Haltung gegen jede weltanschauliche Gruppe prinzipiell und im Rahmen des praktisch Möglichen dadurch zum Ausdruck bringen, dass er auf Grund einer Verfassungsrevision die von den weltanschaulichen Gruppen errichteten und geführten Schulen — wenn sie die staatlichen Minimalforderungen bezüglich des Lehrzieles erfüllen — finanziell unterstützt. Eine Monopolisierung der „neutralen“ Simultanschule ist schon dadurch nicht gerechtfertigt, dass — wie Dr. Kim auf S. 79 zugibt — „ein erspriesslicher Unterricht gar nicht möglich wäre, wenn der Lehrer bei jedem Wort überlegen müsste, ob er wohl damit die Glaubensansichten eines Schülers verletze,“ weil „ein guter Lehrer stets einen Teil seiner geistigen Persönlichkeit in den Unterricht und die Erziehung hineinlegen wird“ und es ein „pädagogischer Unsinn“ wäre, ihm das von vornherein zu verwehren. Kim gibt übrigens selbst zu, dass auch bei der jetzigen verfassungsmässigen Regelung unsere Unterscheidung zwischen der prinzipiellen Rechtsforderung und der praktischen Möglichkeit gegenüber mehr oder weniger grossen Gruppen des Volkes ebenso besteht, wie wenn die grosse katholische Min-

derheit (die als geschlossen weltanschauliche Gruppe gegenüber den nicht dogmatisch gebundenen andern Weltanschauungsgruppen sogar die stärkste ist) ihre eigenen staatlich anerkannten und unterstützten Bekenntnisschulen besässe. Er schreibt: „Der Staat kann naturgemäss nicht alle Konfessionen und Weltanschauungen in gleichem Masse berücksichtigen, sonst wird eine staatliche Unterrichtstätigkeit direkt verunmöglicht, sondern er wird notwendigerweise vorwiegend auf die Bedürfnisse der Mehrheit Rücksicht nehmen müssen. Man kann diesen Zustand als unbefriedigend ansehen sowohl vom religiösen wie vom pädagogischen Standpunkt aus; aber die Rechtsordnung ist eben keine vollkommene Ordnung und kann es nicht sein.“

Wir Katholiken sind von dem — allen andern vorangehenden — Wert des Glaubensgutes und der Kindesseele so sehr überzeugt, dass wir uns mit einer Sicherung nicht begnügen können, die sagt: „Das Recht kann nur eine Handhabe bieten, um sich gegen grobe Verletzungen des religiösen Gefühls zu wehren.“ Wenn Kim meint: „Im Einzelfall wird der Zweck der Verfassungsbestimmung massgebend sein: Erhaltung des Friedens unter den Konfessionen,“ so wird ihm entgegengehalten werden müssen, dass der konfessionelle Friede ebenso gut und besser durch eine gerechte Behandlung der grossen Bekenntnisgruppen gesichert wird; denn die konsequente Erziehung und Bildung im Geiste des Bekenntnisses ist keine Bedrohung des konfessionellen Friedens, sonst müsste man nach dem nationalsozialistischen Vorbild eine staatlich monopolisierte Weltanschauung für alle Bürger postulieren. Professor Dr. Schröteler sagt im Lexikon der Pädagogik der Gegenwart (I. 243): „Die Bekenntnisschule stört die einheitliche Volkwerdung nicht. Sie beschreitet vielmehr den Weg, der bei der leider vorhandenen weltanschaulichen Zerrissenheit des Volkes allein gangbar ist. Sie begründet aus den tiefsten Motiven die grosse Verpflichtung, die der Katholik für die Gesamtheit seines Volkes hat...“ Für den Katholizismus mit seiner auch nach aussen klar und einheitlich in Erscheinung tretenden Organisation trifft auch die — auf das autonome Individuum im Sinne des Liberalismus eingestellte — Bemerkung Kims nicht zu: „Religion als Verhältnis des Menschen zu Gott

trifft seinem Wesen nach selbst nicht in die Aussenwelt und entzieht sich deshalb einer rechtlichen Regelung.“

Die praktische Unmöglichkeit der „neutralen Schule“ gibt Kim auch für den biblischen Geschichtsunterricht zu: „Für die Primarschulstufe wird eine rein historische Erzählung kaum möglich sein ohne Einwirkung auf das religiöse und sittliche Gefühl des Kindes.“ Darum kann nach ihm dieser Unterricht nicht obligatorisch sein. Dasselbe müsste logischerweise für den Geschichtsunterricht und für andere Gesinnungsfächer — d. h. jene Fächer, die über die Anlernung rein technischer Fähigkeiten hinaus geistig werten lehren — gefolgert werden, so dass es letzten Endes eine Reihe von Fächern gäbe, die in der staatlichen Simultanschule nicht als obligatorisch erklärt werden dürften. Kim lehnt die katholische Auffassung ab, wie sie Dr. Guido Thürlimann in seinem Buch „Der Religionsunterricht im schweiz. Staatsrecht“ vertritt. Thürlimann legt nämlich (S. 47) die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Bundesverfassung so aus, „dass sie wohl jeden Glauben schützt, nicht aber den Unglauben, und dass sie zwar dem Inhaber der väterlichen Gewalt gestattet, das Kind in einer ihm genehmen Religion zu erziehen, nicht aber, es jeder Religion zu entziehen... Es gilt das Obligatorium (bei genügender Sicherung der weltanschaulichen Belange in der Schule. Red.) für alle Fächer, die objektiv unter den Begriff ‚genügender‘ Unterricht fallen...“ Dazu bemerkt Kim: „Wir teilen diese Ansicht nicht. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist rein negativ aufzufassen, als Garantie einer staatsfreien Sphäre. Dieses Individualrecht begründet aber auf keinen Fall eine Pflicht des Staates, durch positive Tätigkeit seinerseits die religiöse Unterweisung zu fördern. Ob diese Pflicht im Begriff des genügenden Primarunterrichts enthalten sei, kann mit logischen Gründen weder bewiesen noch bestritten werden. Wir können hier nur feststellen, dass die historische Entwicklung und die herrschende Praxis einer solchen Auslegung widersprechen.“ Das ist für uns Katholiken jedenfalls ein Grund, gegenüber einer Verfassung, die so wenig Garantie für die Erhaltung des dogmatischen Christentums in der Schule geben kann, eine unserer jahrhundertealten schweizerischen Tradition entsprechende christliche Staats-

ordnung durch eine Verfassungsrevision besser zu ermöglichen. — Kim anerkennt die katholische Auffassung Thürlimanns als konsequent, „dass der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gemäss Art. 49 BV die Konfession des Kindes bestimmen könne, dann aber auch für die Erfüllung der aus der Mitgliedschaft zur betr. Kirche erwachsenden Pflichten einzustehen habe“. Zu diesen Pflichten gehört aber über die religiöse Unterweisung hinaus für den *katholischen* Vater oder Vormund auch die prinzipielle kirchliche Forderung der konfessionellen Schule überhaupt. Was Kim bezüglich der Einflussnahme der kirchlichen Organe auf den konfessionellen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule sagt, gilt logischerweise für den ganzen Schulunterricht, weil eine Reihe von Fächern weltanschaulich werthaltig ist: „Dass die staatlichen Behörden . . . weitgehend auf die Wünsche der Kirche Rücksicht nehmen sollen, liegt in der Natur der Sache. Wir haben hier ein Gebiet vor uns, auf dem der gute Wille viel wichtiger ist als ein starres Festhalten am Rechtsstandpunkt.“ Wie unbefriedigend der liberale Rechtsstandpunkt sich heute für uns Katholiken auswirkt, zeigt die Tatsache, dass immer wieder Interpretationen wie die Kims (S. 86) vertreten werden: „Vor allem dürfen Geschichte, Naturgeschichte und ähnliche Fächer nicht im Geiste einer bestimmten Religionsanschauung behandelt werden. Die Idee des Art. 27 Abs. 3 BV, dass der Unterricht gegenüber den verschiedenen konfessionellen Meinungen neutral sein könne, lässt sich mit guten Gründen bestreiten. Das katholische Dogma und auch die moderne Pädagogik verlangen im Gegenteil, dass der Unterricht auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage erteilt werde. Ohne Zweifel fliesst die persönliche Anschauung des Lehrers stets irgendwie in den Unterricht ein. In der Praxis kann die religiöse Anschauung des Schülers oft verletzt werden, ohne dass ein wirksamer Rechtsschutz möglich wäre. Doch können wir auf diese Frage nicht weiter eingehen. Es handelt sich um eine Materie, die sich einer durchgreifenden rechtlichen, d. h. zwangsweisen Regelung entzieht.“

Dr. Kim behandelt dann die rechtlichen Auswirkungen der Bundessubventionen an die öffentlichen Primarschulen, ebenso das rechtliche Verhältnis der Kantone, besonders des Kantons

Aargau, und der Gemeinden zur Primarschule. Auch hier erkennen wir die Ueberbetonung der staatlichen Kompetenz in rein geistigen Dingen gegenüber einem je nach der Weltanschauung wechselnden Bildungsbegriff, wenn wir bedenken, dass die Führung unserer Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone — wie Genf und Basel — einer Volksmehrheit zufallen kann, die im Bildungsgute und Bildungsziel ihre Weltanschauung rücksichtslos zur Geltung bringen möchte. Kim schreibt (S. 105): „Der moderne Staat ist ein *‘état éducatif’*. Dieses politische Schlagwort will besagen, dass staatliche Behörden bestimmen, was in den öffentlichen Schulen gelehrt werden muss und in welchem Sinne die Kinder darin zu erziehen sind. Im Rahmen der BV ist der Kanton frei, den Bildungsinhalt vorzuschreiben. Das Bundesrecht greift nur an zwei Stellen in die Kompetenz der Kantone ein: für den Turnunterricht (der Knaben! Red.) und den Religionsunterricht.“ — Wir Föderalisten werden unter diesen Verhältnissen jedenfalls alles daran setzen, in den Kantonen die Festlegung eines unchristlichen Bildungsinhaltes zu verhindern.

Nach all dem Gesagten ist es wohl klar geworden, dass die gegenwärtige schweizerische Rechtsordnung auf dem Gebiet des Erziehungs- und Schulwesens für uns Katholiken keineswegs ideal ist, dass wir also keine Veranlassung haben, in der heutigen Bewegung für die *Totalrevision* der Bundesverfassung für die Erhaltung dieses — aus einer hoffentlich überholten Kulturkampfstimmung geborenen — Zustandes prinzipiell einzutreten, sondern dass wir die Hoffnung hegen dürfen, eine fortschrittlichere Gesinnung in nichtkatholischen Kreisen werde uns und der geschichtlichen und kulturellen Eigenart der Eidgenossenschaft in einer *neuen* Verfassung gerechter werden.

Littau/Luzern.

Hans Dommann.

Alt und doch neuzeitlich

„Man muss sich nicht scheuen, auch in die Werkstätten und in die Räume der Arbeiter einzutreten und sich von den Handwerkern belehren zu lassen. Das haben früher die Gelehrten verschmäht; darum blieben ihnen auch die Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens fast ganz unbekannt und sie beachteten dieselben nicht.“

(Vives, in seiner Lebensbeschreibung.)